

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



» BERATUNG
» PROZESSE
» INTEGRATION



1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Sitz Fellbach. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Preisangaben, die sich erkennbar ausschließlich an gewerbliche Kunden richten, verstehen sich im Zweifel zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Alle Lieferzusagen und -termine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen etc. berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Im Übrigen kommen wir erst dann in Verzug, wenn uns der Kunde schriftlich eine Nachfrist von mindestens 1 Monat gesetzt hat. Im Falle des Verzuges hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus sind Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, ausgeschlossen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Nach Ablieferung der Ware beim Kunden wird der Kunde die Ware unverzüglich auf etwaige Mängel hin untersuchen und solche uns umgehend mitteilen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 377 HGB. Verletzt der Kunde diese Pflicht, stehen dem Kunden die Rechte, wie sie zu Mängeln im folgenden Abschnitt geregelt sind, hinsichtlich solcher Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären, nicht mehr zu.

- 5.2 Etwa auftretende Mängel sind vom Kunden in für uns möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und uns möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- 5.3 Teilt der Kunde Mängel gemäß Ziffer 5.2. mit, werden wir wie folgt Nacherfüllung leisten.
- 5.4 Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder durch Neulieferung zu erledigen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 5.5 Die Mangelbeseitigung durch uns kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
- 5.6 Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei uns entsteht, dass die Ware vom Kunden an einen anderen Ort als den Sitz des Kunden verbracht wurde, trägt der Kunde.
- 5.7 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die gelieferte Ware zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für unsere Dienstleistungen gegenüber dem Kunden zu berechnen.
- 5.8 Sind wir mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Sind wir auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.9 Das Abwarten von Fristen und Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn diese dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn wir die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert haben.
- 5.10 Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht uns während der Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche in Abhängigkeit von der Art des Mangels, den besonderen Umständen sowie der Art der betroffenen Ware frei.
- 5.11 Wir werden, nach Ablauf der angemessenen Frist, dem Kunden dies mitteilen und diesen zur Erklärung in angemessener Frist auffordern, wie dieser weiter verfahren wird.
- 5.12 Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Kunde, wenn uns ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.
- 5.13 Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- 5.14 Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden sind wir berechtigt, für die durch den Kunden bis zur Rückabwicklung gezogene Nutzung der Ware eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsent-schädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Ware ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Ware aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.
- 5.15 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Falle von Ziffer 5.17..

ALLGEMEINEGESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 5.16 Soweit der Kunde Ware selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung für uns dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 5.17 Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch uns bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.

6. Haftung

- 6.1 Wir haften auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend diesen Bestimmungen.
- 6.2 Wir haften für Schäden, die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, der Höhe nach unbegrenzt.
- 6.3 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, ist unsere Haftung oder die Haftung für einen unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung, der Höhe nach unbegrenzt.
- 6.4 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Kunde, wenn keiner der in Ziffer 6.2. bis 6.3. und in 6.6. genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- 6.5 Jede weitere Haftung auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.
- 6.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6.7 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden durch uns als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss der Kunde sich sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 6.8 Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust haften wir ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- 6.9 Sämtliche Ansprüche, die sich gegen uns richten, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abtretbar und können ausschließlich vom Kunden selbst geltend gemacht werden.
- 6.10 Die Gefahr geht bei Versand aus unserem Lager mit dem Verlassen unseres Lagers auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir selbst den Transport oder dessen Kosten übernehmen.
- 6.11 Die Ware wird nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen, bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bis zur Bezahlung aller uns zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, vor.
- 7.2 Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Anfallende Kosten trägt der Kunde.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

8. Zahlung

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- 8.2 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 8.3 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein, oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 8.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich zustimmen oder wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

9. Software

- 9.1 Standardsoftware wird nach Produktbeschreibung verkauft, ohne dass damit die Zusicherung bestimmter Eigenschaften verbunden wäre.
- 9.2 Bei der Erstellung von Individualsoftware bestimmt sich die geschuldete Leistung nach dem Pflichtenheft, das Leistungsumfang, Einsatzzweck sowie Einsatzbedingungen genau definiert. Dieses ist vom Kunden vor Vertragsschluss anzufertigen. Auf Wunsch unterstützen wir den Kunden bei der Erstellung des Pflichtenheftes, ohne dass damit auf unserer Seite eine Mitwirkungspflicht im Sinne des § 645 BGB entstehen würde.
- 9.3 Ist das Pflichtenheft bis zum Vertragsschluss nicht fertig gestellt, so erhalten wir eine angemessene Prüfungsfrist. Innerhalb dieser Frist können wir ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Änderungen des Pflichtenheftes oder Anmerkungen dazu werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 9.4 Der Kunde hat Individualsoftware nach Lieferung innerhalb angemessener Frist zur Prüfung der Mangelfreiheit schriftlich abzunehmen. Die Software gilt als abgenommen, wenn die Software genutzt wird und innerhalb von einem Monat ab Programmübergabe weder eine Abnahme noch eine schriftliche Verweigerung der Abnahme wegen wesentlicher Mängel erfolgt ist.

10. Dienstleistungen

- 10.1 Projekte können nur nach Maßgabe des Vertrags auf das Ende des jeweiligen Projektabschnittes nach der Leistungsbeschreibung gekündigt werden.
- 10.2 Vertragsinhalt wird nur der jeweilige, zu Beginn des Projektes schriftlich fest gehaltene Leistungsumfang. Vertragsänderungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers möglich. Der Auftragnehmer ist nicht zu wesentlichen Vertragsänderungen verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Vertragsänderungen vereinbarte Fristen angemessen zu verlängern.

11. Export

- 11.1 Der Export unserer Software in Nicht-EU-Länder bedarf unserer schriftlichen Zustimmung, unabhängig davon, dass sich der Kunde verpflichtet, die gesetzlichen Einfuhrbestimmungen seines Landes sowie die Ausfuhrbestimmungen der Europäischen Union und der USA zu beachten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort von Lieferungen und Leistungen ist Fellbach.
- 12.2 Im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart, soweit die §§ 38, 40 ZPO nicht entgegenstehen.
- 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr nach § 312e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BGB werden gegenüber Vertragspartnern, die nicht Verbraucher sind, abbedungen.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, sind sie so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Sinngemäß gilt dies auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

Stand: 19.07.2007

IMPRESSUM

Geschäftsführer: Stephan Breideneich
Sitz der Gesellschaft: Fellbach
HRB 264777 | Amtsgericht: Stuttgart
USt.-ID: DE 232 956 514

Kreissparkasse Waiblingen
BLZ 602 500 10
Konto 20 30 418
IBAN: DE78 6025 0010 0002 0304 18

